

II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Haale

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.07.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Haale erlassen:

Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr zu entrichten. Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.

Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsstunden	Monatlich:
4 Stunden	110,00 €
4,5 Stunden	121,00 €
5 Stunden	132,00 €
5,5 Stunden	143,00 €

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes nachstehende Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die monatliche Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Betreuungsstunden	Monatlich:
4 Stunden	144,20 €
4,5 Stunden	162,23 €
5 Stunden	180,25 €
5,5 Stunden	198,28 €

Für einen kurzfristigen zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in der Kindertagesstätte erworben werden. Die Zehnerkarte beinhaltet zehn zusätzlichen Betreuungsstunden je 3,00 €. Die pauschale Benutzungsgebühr von 3,00 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt; eine Aufteilung auf 2 x 30 Minuten pro Tag (Früh- und Spätdienst) ist möglich. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. a. zulässt.“

Art. 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Soziale Ermäßigung

Eine soziale Ermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 25 Abs. 7 KiTaG SH in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag.

Die Zehnerkarte ist von der sozialen Ermäßigung ausgeschlossen.

Art. 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 25 Abs. 6 KiTaG SH in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag.

Die Zehnerkarte ist von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

Art. 4 Inkrafttreten

Die II. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Haale tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haale, 21.07.2020

Gemeinde Haale

Bernd Holm
Bürgermeister